Die Gemeinde Himmelkron erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der eindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsp SATZLING

## Art der baulichen Nutzung

2.

4.

(§ 5 Abs. 2 Nr 1, § 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -.)

FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHEN

- Entsprechend der Abgrenzungen im Bebauungsplan
- 1.1 Allaemeines Wohngebiet
- nach § 4 BauNVO
- 12 (M) nach § 6 BauNVO
- 1.3
  - Mischgebiet (eingeschränkt) nach § 6 BauNVO. Eine Wohnbebauung ist nicht (MI)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr 1, § 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, § 16 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -.)
- 0.4 Grundflächenzahl als Höchstmaß; z. B. 0.4
- 2.1 gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO 2.2 (0,8)
- Geschoßflächenzahl als Höchstmaß: z. B. 0,8 gemäß §§ 16, 17 und 20 BauNVO 2.3 II = E+D
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: z. B. max. zulässig sind zwei Vollgeschosse, wobei das zweite Geschoß im Dachgeschoss liegen muß; gem. § 16 und 20 (1) BauNVO, entsprechend den Ausweisungen in den Nutzungsschablonen
- III = U+E+D Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: Zam der Vongescrosse als nocisiralis:

  2. B. max. zulässig sind 3 Vollgeschosse, wobei das erste Geschoß im Untergeschoß und das dritte Geschoß im Dachgeschoss liegen muß; gem. § 16 und 20 (1) BauNVO, entsprechend den Ausweisungen in den Nutzungsschablonen
- 3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches - BauGB §§ 22 und 23 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -.) 3.1 Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO 0
- 3.2 3.3 Nutzungsschablone Art der baulichen Zahl der
  - Geschosse
  - Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Bauweise Dachform SD (Satteldach)
  - Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 des Baugesetzbuches - BauGB -)
- öffentliche Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie 42
- 4.3 Gehwege 11 Landwirtschaftliche Wege
- Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 und Abs. 6 des Baugesetzbuches - BauGB -)
- 5.1 öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung:
- 0 Spielplatz
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Pflanzgebot für Einzelbäume ohne Standortbindung
- Pflanzgebot für Einzelbäume mit Standortbindung
- 6.3 Pflanzgebot für Heckengehölze 6.4
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen.
  Mindestqualität: Mindestqualitä:
  Pflanzgutqualitä Sträucher: 2 x verpflanzt, 100/120
  Pflanzgutqualitä Sträucher: 2 x verpflanzt, 100/120
  Pflanzgutqualit. Bäume: 1. bzw Z. Ordnung, Heister 250/300
  Pflanzabstand 1,30 x 1,30 m, die Pflanzung ist mit
  einem entsprechenden zaun vor Verbiss zu schützen.
  Die einzelnen Arten sind in Kleingnuppen zu 2-3 Exemplaren
  je Art einzubringen. Im Abstand von 6-8 m sind jeweils 2
  Exemplare der höherwüchsigen Arten wie z. B. Spitzahom,
  Feldahorn oder Vogelbeere einzubringen.
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
- Umgrenung der Flächen für Vorkehrungen zum Schallschutz (Lärmschutzwall, Lärmschutzwand) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 7.2 Änderung des Bebauungsplans.

5.50

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Die Festsetzungen dieser 5. Änderung gelten innerhalb dieses Bereichs.

Maßangabe in Meter

- FESTSETZLINGEN DURCH TEXT Städtebauliche Gestaltung
- Textliche Festsetzungen nach der Satzung vom 10.09.2002
- - Textliche Festsetzungen nach der Satzung vom 10.09.2002
- C. HINWEISE
- 1. 425
- 2.
- 3
- 4.

- 6

8

q

10

- ۲, ۱

- Vorschlag zur Neuparzellierung
  - bestehende Gebäude

Fluretückenumme

bestehende Grundstücksgrenze

- Die genannten Maße sind reine Verkehrsbreiten. Randflächen, Stützmauern, Böschungen und Rückenstützen haben die Anliegergrundstücke zu dulden.
- Freileitungen zur Versorgung des Baugebietes (Elektrizität, Telekommunikation) sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zulässig.
- 7.
  - - geplanter Lärmschutzwall mit Angabe der Höhe Dammkrone in m über NN und 3 m breiten Bermen in den Böschungen
  - 378,00 Deministrate 3,00 in breit Bei Stichstraßen müssen die Entsorgungscontainer zur Abfallbeseitigung gegebenenfalls bis zur nächsten Kreuzung gebracht werden.
  - Gegenüber den Straßenbaulastträgern können keine Ansprüche aus Lärm- und sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Die südlich und südöstlich angrenzenden Grundstücke FI.Nrn. 501/2, 502 und 504 werden landwirtschaftlich genutzt. Auf die möglicherweise auftretenden Emissionen wird
- hingewiesen. Auf die bestehende und weiterhin zu duldende gastronomische und gewerbliche Nutzung der Frankenfarm Dierektvermarktungs GmbH wird hingewiesen. 12
- Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für 13

- Oberfranken, Memmelsdorf, anzuzeigen sowie unverändert zu lassen.
- Zuwiderhandlungen gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan können nach Art. 89 Abs. 1 nr. 17 BayBO als Ordnungsidrigkeit geahndet werden.

- - Verfahrensvermerke

  - Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16. Oktober 2012 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Weißmaintal "Himmelkron-Lanzendort" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 25. Oktober 2012 ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BAuGB mit öffentlicher Darfegung ung Anhörung für den Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Weißmaintall \*Himmeilkron-Lanzendorf" in der Fassung vom 16.10.201 hat in der Zeit vom 02.11.2012 bis 03.12.2012 stattgefunden.
  - 3.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorenkvurf der 5. Anderung des Bebauungsplans Weißmaintal \*Timmelkron-Lanzendorf in der Fassung vom 16.10.2012 hat in der Zeit vom 02.11.2012 bis 03.12.2012 stattgefunden.
- Der Gemeinderat Himmelkron hat mit Beschluß vom 11.12.2012 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Weißmaintal "Himmelkron-Lanzendorf" in der Fassung vom 16.10.2012
- Die Offentlichkeitbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Enhwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Weißmaintal "Himmelkron-Lanzendorf" in der Fasung vom 16.10.2012 hat in der Zeit vom 08.02.2013 bis 08.03.2015 siattgefunden. 5
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 5. Anderung des Bebauungsplans Weißmaintal "Himmelkron-Lanzendorf" in der Fassung vom 16.10.2012 hat in der Zeit vom 08.02.2013 bis 08.03.2013 stattgefunden. 6.
- Die Gemeinde Himmelkron hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.07.2013 die 5. Änderung des Bebauungsplans "Himmelkron-Lanzendorf" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04.06.2013 als Satzung beschlossen. 8.
- Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Weißmeintal 
  "Himmelkron-Lanzendor" wurde am .......gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB 
  ortstblich bekannt gemacht. 
  Die 5. Änderung des Bebauungsplans Weißmeintal "Himmelkron-Lanzendorf" ist damit in Kraft

- - - Gesonderte Bestandteile des Bebauungsplanes Weißmaintal "Himmelkron-Lanzendorf"
      - die Begründung vom 11.07.2000 für den gesamten Bebauungsplan - die Begründung zur 5. Änderung vom 16.10.2012
        - das Immissionsschutzgutachten des Ing.-Gesellschaft IBAS vom 23.01.2009 mit Ergänzungen und Aktenvermerk vom 07.12.2011 die Planung des Lärmschutzwalls des Ing.-Büros TRÖGER vom 15.01.2011
        - Projekt

Darstellung

- Weißmaintal
  "Himmelkron Lanzendorf" Bebauungsplan
  - Fassung vom 04.06.2013 / TRÖGER INGENIEURBÜRO TRÖGER

M 1:1000

GEMEINDE HIMMELKRON

5. Änderung des Bebauungsplar mit integrierter Grünordnung

Schneider, 1. Bürgermeister

- Entwurf Dipl. Ing. FH Friedrich Tröger Beratender Ingenieur Hirschhornstraße 8 95497 Goldkronach-Brandholz Tot. 09273 / 96296 Fax: 09273 / 96296 IB: Friedrich Troggerigt-online.de